

## TOP 37: Anfrage von Herrn Knispel am 01.12.2022

### Entscheidung über Kaufinteresse an Grundstücksflächen in Farsleben

Die hier in Rede stehende Teilfläche des Flurstückes 838, Flur 3 in der Gemarkung Farsleben befindet sich im Eigentum der Stadt Wolmirstedt. Es handelt sich um eine Waldfläche, die unmittelbar an eine Eigenheimsiedlung im Eschenweg angrenzt.

Die Eigentümer stellten den Antrag, die hinter ihrem jeweiligen Grundstück angrenzenden Flächenanteile der Waldfläche zu kaufen.

Entsprechende Kaufabsichten gab es nach unseren Informationen bereits in der Vergangenheit, die jedoch von der damals zuständigen Verwaltung (VG Elbe-Heide) nicht bestätigt wurden. Dagegen gab es bereits im Jahr 2003 umfangreichen Schriftverkehr mit einigen Anliegern, die zum Rückbau von überbauten Flächen aufgefordert wurden.

Diese „individuelle“ und nicht genehmigte Nutzung besteht allerdings nachweislich auch heute noch. Neben den überbauten Flächen stehen Mülltonnen auf dem Waldgrundstück, es wird Unrat gelagert. Das trifft natürlich nicht auf alle Anlieger zu.

Die Pflege der Waldfläche war in der Vergangenheit in der Hand Dritter und das Augenmerk lag dadurch nicht prioritär auf dieser Einzelfläche. Das Flurstück 838, Flur 3, Gemarkung Farsleben soll in Zukunft Bestandteil einer stabilen ökologischen Forstentwicklung werden. Dazu gab es bereits mehrere Gespräche mit dem NABU, der Unteren Naturschutzbehörde und vor allem mit der Forstbetriebsgemeinschaft Lindhorst/Colbitz.

Ziel ist, die dauerhafte ökologische Bewirtschaftung des Waldes zu sichern, den Wald zu verjüngen und den Boden zu verbessern, um den Zweck und die Aufgabe des Waldes für Umwelt, Natur und Wasserhaushalt zu erfüllen.

Eine private Überlassung und die damit verbundene Vereinzelung der Fläche kann dieses Ziel, wie der vorhandene Zustand bei einigen Anliegern zeigt, nicht gewährleisten.

Die Bebauung von Waldflächen und bspw. Pflasterung für Stellflächen stellt eine Umwandlung der Nutzungsart dar, die nicht gerechtfertigt ist. Dies bedarf bei Waldflächen im Übrigen der Genehmigung durch die nach dem Landesrecht zuständige Behörde (§ 9 BWaldG). Einer Umwandlung der Nutzungsart würde aber von Seiten der Stadtverwaltung nicht zugestimmt werden.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für Grundstücksverkäufe kann die Kommune gem. § 115 KVG LSA Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, veräußern. Zur Aufgabe der Kommune zählt jedoch auch, die Sicherung der in ihrem Eigentum stehenden Waldflächen für die o.g. Nutzungszwecke.

Eine Veräußerung der Flächen wurde daher bisher abgelehnt und dieser würde auch weiterhin nicht zugestimmt werden..



16.12.2022  
A. Gruß  
FD Finanzen  
SB Liegenschaften